

Entgeltordnung der Hochschule für Künste Bremen

vom 26. Januar 2006

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen hat gemäß § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295) am 26.1.2006 die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste Bremen am 25.1.2006 beschlossene Neufassung der Entgeltordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Inhaltsverzeichnis

I. Erhebung von Entgelten für Gasthörer, Jungstudierende und die Teilnahme an Weiterbildungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Teilnahmeentgelte
- § 3 Befreiung von Teilnahmeentgelten
- § 4 Zahlungsweise Jungstudierende
- § 5 Zahlungsweise Weiterbildungen & Gasthörerschaft

II. Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Aufnahmeprüfungen

- § 6 Aufnahmeprüfungsentgelt für StudienbewerberInnen des Fachbereichs Musik

III. Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Lande

Bremen und der angebundenen Kulturinstitute

- § 7 Teilnahmeentgelte
- § 8 Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen
- § 9 Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Selbstlernzentrums
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Verwendung der Entgelte
- § 11 Zahlungsverfahren

IV. Weitere Bestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

I. Erhebung von Entgelten für Gasthörer, Jungstudierende und die Teilnahme an Weiterbildungen

§ 1 Allgemeines

Teilnehmer an dem Ausbildungsangebot der Hochschule für Künste Bremen haben hierfür ein Teilnahmeentgelt zu entrichten. Als Teilnehmer in diesem Sinne gelten Jungstudierende, Gasthörer und Teilnehmer an Weiterbildungsstudien.

Das Ausbildungsjahr ist in zwei Semester entsprechend der Regelungen der Hochschule für Künste Bremen unterteilt und beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

Die Kosten für Lernmittel (z. B. Instrumente, Noten, Zeichenmaterial) sind vom Teilnehmer zu tragen.

Diese Satzung regelt in Abschnitt II. die Entgelte für die Teilnahme an allen Veranstaltungen (sprachpraktische und interkulturelle Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen) des Fremdsprachenzentrums durch Mitglieder der Hochschule für Künste.

§ 2 Teilnahmeentgelte

Das Teilnahmeentgelt ist für ein Semester zu entrichten und beträgt für

- Jungstudierende € 250,00/Semester
€ 500,00/anno
- Gasthörer € 55,00 für bis zu zwei Semesterwochenstunden
€ 70,00 für bis zu vier Semesterwochenstunden
€ 90,00 für bis zu sechs Semesterwochenstunden
- Teilnehmer an Weiterbildungen € 550,00/Semester
- Teilnehmer am Weiterbildungsangebot
Elementare Musikerziehung € 1100,00/Kurs

Das Entgelt ist zu erhöhen, wenn

- a. die tatsächlichen Kosten nicht abgedeckt werden,
- b. Verbrauchsmaterialien in Anspruch genommen werden,
- c. besondere Einrichtungen benutzt werden.

Das Teilnahmeentgelt für Jungstudierende schließt die gleichzeitige Teilnahme an Gruppenveranstaltungen (z. B. in Theoriefächern) im Fachbereich Musik der Hochschule für Künste Bremen ein.

Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.

§ 3 Befreiung von Teilnahmeentgelten

Für Gasthörer, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, ist für den Antrag auf Befreiung eine gültige Studienbescheinigung einzureichen.

Gewährte Befreiungen gelten jeweils für ein Semester.

§ 4 Zahlungsweise Jungstudierende

Das Teilnahmeentgelt ist nach Erhalt des Zahlungsbescheides unter Verwendung des Zahlscheines für das Semester in einer Summe zu entrichten. Ratenzahlungen sind möglich, wenn der Hochschule für Künste Bremen eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Der Einzug des Semesterentgeltes wird wie folgt vorgenommen:

- 15.10. + 15.01. für das Wintersemester,
- 15.04. + 15.07. für das Sommersemester eines Jahres.

Diese Termine können je nach den technischen Gegebenheiten verändert werden.

Gelegentliche Ausfälle im Instrumentalunterricht des Ausbildungsangebotes (bis zu 4 Stunden) begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Teilnahmeentgeltes. Bei Nichtteilnahme ist keine Gebührenerstattung möglich. Bei darüber hinausgehenden Ausfällen, die die Hochschule zu vertreten hat, kann auf Antrag anteilig erstattet werden.

§ 5
**Zahlungsweise Weiterbildungen, Gasthörerschaft,
 Weiterbildungsangebot Elementare Musikerziehung**

Das Teilnahmeentgelt für Weiterbildungen und Gasthörerschaft ist nach Erhalt des Zahlungsbescheides im Voraus zu entrichten. Ratenzahlungen sind möglich, wenn der Hochschule für Künste Bremen eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Bei Nichtteilnahme ist keine Gebührenerstattung möglich.

II.
**Erhebung von Entgelten zur Durchführung
 von Aufnahmeprüfungen**

§ 6
**Aufnahmeprüfungsentgelt für
 StudienbewerberInnen des Fachbereichs Musik**

(1) Die Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen des Fachbereichs Musik der Hochschule für Künste ist entgeltpflichtig. Für die Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung der künstlerischen Befähigung zum Hochschulstudium wird ein Entgelt in Höhe von 30,- Euro erhoben.

(2) Das Entgelt soll dazu beitragen, die Kosten des hohen personellen Aufwands für die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsverfahren im musikalischen Bereich zu minimieren.

(3) Der Nachweis der Zahlung des Aufnahmeprüfungsentgelts – die Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren - ist mit Abgabe des Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung bzw. bis zum Ende der im Studieninfo veröffentlichten Bewerbungsfrist einzureichen. Unquittiert eingereichte Einzahlungsbelege ohne Kontoauszug gelten als nicht vorgelegt und bedingen den Ausschluss vom Verfahren. Bei Nichtteilnahme an der Aufnahmeprüfung, bzw. vorzeitiger Rücknahme der Bewerbung ist eine Rückzahlung ausgeschlossen.

III.
**Erhebung von Entgelten für die Nutzung des
 Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Lande Bremen
 und der angebotenen Kulturinstitute**

§ 7
Teilnahmeentgelte

(1) Für alle Veranstaltungen des Fremdsprachenzentrums werden Entgelte erhoben.

(2) Für Studierende, die an der Hochschule für Künste Bremen immatrikuliert sind, beträgt das Entgelt für Lehrveranstaltungen 2,50 € je Unterrichtsstunde sowie 5,00 € für die übrigen Mitglieder und Angehörigen der Universität.¹

(3) Für Sprachintensivkurse und Sprachreisen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet. In der Ausschreibung dieser Veranstaltungen werden die jeweiligen Regelungen bekannt gegeben. Hierzu gehören auch Entgelte, die bei Rücktritt oder Nichtteilnahme fällig werden.

¹ Sofern es einen Sonderzuschuss des Landes durch den Senator für Bildung und Wissenschaft für die Kulturinstitute gibt, werden Entgelte unter den in dieser Ordnung angegebenen Stundensätzen für Studierende angeboten werden.

§ 8

Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen

- (1) Für Sprachkompetenzprüfungen des FZHB werden Entgelte erhoben.
- (2) Unter diese Regelung fallen Sprachnachweise für die Zulassung zum Studium nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 BremHG, für die Zulassung zu Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen von Prüfungsordnungen sowie für die Bewerbung auf Studien- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland bei Stipendiengebern.
- (3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten und liegt je nach notwendigem Prüfungsaufwand zwischen 10,00 € und 30,00 €.

§ 9

Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Selbstlernzentrums

- (1) Für die Nutzung des Selbstlernzentrums werden Entgelte erhoben.
- (2) Studierende der Hochschulen zahlen pro Semester 15,00 €. Die übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen, sowie Gasthörerinnen- und -hörer zahlen pro Semester 30,00 €.
- (3) Studierende im Vorbereitungsstudium nach § 43 Abs. 1 BremHG, Studierende zum Zwecke des Spracherwerbs gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 BremHG, sowie Schülerinnen und Studienbewerberinnen Bremischer Schulen zahlen pro Semester 20,00 €.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Für Studierende der Hochschule für Künste Bremen entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten, wenn die Teilnahme an Sprachkursen Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten Fächer ist oder die Studiengänge/Fachbereiche die Kosten für das Sprachangebot ganz oder teilweise übernehmen. (Beispiel 2. Italienischkurs evtl.)
- (2) Im Gesamtumfang von maximal 8 SWS entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten für Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms oder eines internationalen Studienganges an der Hochschule für Künste Bremen studieren und deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B2 liegen für Kurse in Deutsch als Fremdsprache.
- (3) Für Studierende internationaler Studiengänge sowie für Studierende,
 1. die einen Antrag auf ein Erasmusstipendium oder ein anderes Auslandsstipendium gestellt haben und eine verbindliche Zusage dafür nachweisen² oder
 2. die ein individuell geplantes Studium oder Praktikum im Ausland planen und die Zusage über einen Studien- und Praktikumaufenthalt nachweisen³ können, entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten, in folgendem Umfang:
 - a. für Kurse in Englisch als Zielsprache im Umfang von max. 4 SWS, wenn Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 und unterhalb des Sprachniveaus B2 vorliegen;⁴
 - b. für Kurse in anderen Zielsprachen im Umfang von max. 8 SWS, wenn die entsprechenden Sprachkenntnisse unterhalb des Niveaus B 2 liegen und keine entgeltfreien Kurse in Englisch in Anspruch genommen wurden;
 - c. für Kurse in anderen Zielsprachen im Umfang von max. 4 SWS, wenn die Sprachkenntnisse darin unterhalb des Niveaus B 2 liegen und entgeltfreie Kurse in Englisch in Anspruch genommen wurden.

² Sofern das Auslandsstudium bzw. das Auslandspraktikum nicht angetreten wird, entsteht nachträglich eine Entgeltspflicht und die Kursentgelte sind nachträglich zu entrichten.

³ Es gilt Fußnote 2.

⁴ **Buchstabe a) gilt nur bis zum Ende des Sommersemesters 2006.**

(4) Auf Antrag können Studierende der Hochschule für Künste darüber hinaus aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin bzw. der Direktor des FZHB. Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des FZHB übertragen.

- (5) Bereits gezahlte Entgelte können erstattet werden, wenn
1. der Nachweis über die Gewährung eines Stipendiums nach Absatz 3 Ziffer 1 bzw. die Zusage eines Studien- oder Praktikumsplatzes nach Absatz 3 Ziffer 2 erst nach dem Sprachkurs erbracht werden kann und
 2. das Studium bzw. Praktikum im Ausland erfolgt ist.

§ 11

Verwendung der Entgelte

- (1) Die Entgelte gem. § 6 werden dem Fremdsprachenzentrum ohne Abzug gut geschrieben.
- (2) Die Entgelte dienen ausschließlich dazu, Sprachkurse einzurichten und zu finanzieren.
- (3) Das Fremdsprachenzentrum berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Rektor über die Verwendung der Mittel.

§ 12

Zahlungsverfahren

- (1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 6 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) Die näheren Fristen werden im Veranstaltungsprogramm des Fremdsprachenzentrums bekannt gegeben.
- (3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen des Fremdsprachenzentrums ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor, nach Abschluss einem Test- und Beratungsverfahren, angenommen wurde.
- (4) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch das Fremdsprachenzentrum abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus anzuerkennenden nachgewiesenen Gründen verhindert war.
- (5) Erlassene Entgelte werden zurückgefordert, wenn im Beratungsverfahren übernommene Lernverpflichtungen aus nicht anzuerkennenden Gründen nicht nachgekommen wurde.
- (6) Das Zahlungsverfahren für alle Kurse und Sprachreisen wird in den Semester- und Jahresprogrammen des Fremdsprachenzentrums bekannt gegeben.

IV.

Weitere Bestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Entgeltordnung der Hochschule für Künste vom 10.4.2004 (Brem.AmtsBl. Nr. 89.2005) außer Kraft.

Genehmigt: gez. Rautmann

Bremen, den 26. Januar 2006